

# Inserate.

---

## Verpfändung einer Eisenbahn.

---

Behufs Kompletirung des für das reduzierte Netz der Gotthardbahn programmmäßig vorgesehenen Bankkapitals hat die

### Gotthardbahn-Gesellschaft

über die 74 Millionen Franken hinaus, für welche bereits ein Pfandrecht ersten Ranges bewilligt worden ist, weitere sechs Millionen Franken auf dem Wege des Anleihens zu beschaffen.

Für diese sechs Millionen Franken wünscht dieselbe ein Pfandrecht zweiten Ranges auf diejenigen Unterpfänder, auf welchen die 74 Millionen im ersten Rang haften, und welche in den bereits im Betrieb stehenden Linien Biasca-Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso, sowie in den im Bau befindlichen Strecken Immensee-Biasca und Cadenazzo-Pino bestehen, zu bestellen. Dabei hat es die Meinung, daß in denselben zweiten Rang und also gleichberechtigt mit den nun mit Hypothek zu versehenden sechs Millionen nach Ermessen der Gotthardbahn-Gesellschaft spätere Anleihen bis zum Maximalbetrag von weiteren sechs Millionen Franken eingestellt werden können.

Gemäß Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und die Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 31. August 1879 zu Ende gehende Frist angesetzt, um allfällige Einsprachen beim schweiz. Bundesrath einzureichen.

Bern, den 25. Juli 1879. [2] 1

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:  
Die Bundeskanzlei.

---

## Verpfändung einer Eisenbahn.

---

### Die Gotthardbahn-Gesellschaft

wünscht auf die zu erstellende Monte Cenere-Linie ein Pfandrecht ersten Ranges für ein Anleihen im Betrag von sechs Millionen Franken, welches Anleihen zum Bau der genannten Linie verwendet werden soll, zu errichten.

Gemäß Artikel 2 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit dem 31. August dieses Jahres zu Ende gehende Frist angesetzt, um allfällige Einsprachen beim schweiz. Bundesrath einzureichen.

Bern, den 25. Juli 1879. [2] 1

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:  
Die Bundeskanzlei.

---

### Verkauf alter Metalle.

---

Das eidg. Laboratorium in Thun besitzt:

Circa 45,000 Kilo altes Blei in Zungen und Blöcken.

„ 4,470 „ Löthmetall ( $\frac{1}{2}$  Blei und  $\frac{1}{2}$  Zinn) in kleinen Stäben.

„ 9,000 „ Tombak, fehlerhaftes Patronenhülsenblech und fehlerhafte Hülsen.

„ 250 „ Stahlblech, 1<sup>mm</sup> dick, in Tafeln von 63/108<sup>cm</sup>,

welche Gegenstände veräußert werden sollen.

Wegen allfälliger Besichtigung der Waare wende man sich gefälligst an die Direktion des eidg. Laboratoriums in Thun, der auch schriftliche, frankirte Angebote auf ganze oder Theilquanta einzureichen sind.

Thun, den 24. Juli 1879.

Eidg. Laboratorium.

---

## Ausschreibung.

---

Bei dem Sanitätsinstruktionspersonal sind 1 bis 2 Instruktorstellen I. Klasse zu besetzen.

Besoldung Fr. 3500 bis Fr. 4500.

Bezügliche Anmeldungen sind bis zum 20. August nächsthin dem schweiz. Militärdepartement einzureichen.

Bern, den 24. Juli 1879.

**Schweizerisches Militärdepartement.**

---

## Ediktalladung.

---

Gegen Johann Münger, Bendichts sel., wohnhaft gewesen auf dem Hubel zu Uzigen, Gemeinde Vechigen, dem Vernehmen nach in Amerika, und hier kein rechtliches Domizil hinterlassend, ist von Seite eines Gläubigers auf hiesigem Richteramt ein Geltstagsbegahren eingelangt.

Indem Münger hievon amtlich Kenntniß erhält, wird derselbe aufgefordert, innert der Frist von 40 Tagen, vom ersten Erscheinen dieser Ladung im Amtsblatt an gerechnet, entweder zurückzukehren, oder aber seine Abwesenheit genügend zu rechtfertigen. (H 796 Y)

Erfolgt weder das Eine noch das Andere, so wird nach Ablauf der oben bestimmten Frist der Geltstag ohne Weiteres erkannt und ausgeführt werden.

Bern, den 19. Juli 1879. [s] :

Der Gerichtspräsident:  
Stooss.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Zum west- und nordwestdeutschen Ausnahmetarif für Holz ist am 1. Juli das Ergänzungsblatt Nr. 2 und zum hanseatisch-rheinisch-westdeutschen Tarif-

heft Nr. 37 am 15. dies der II. Nachtrag erschienen. Dieselben sind bei unsern Güterexpeditionen Romanshorn und Rorschach erhältlich.

Zürich, den 16. Juli 1879.

---

Auf der Station Schinznach werden von jetzt an direkte Personenzugsbillete nach Colmar via Brugg oder Aarau-Basel ausgegeben, und es findet entsprechende Gepäckabfertigung statt. Billetpreise: I. Classe Fr. 14. 15 Cts., II. Classe Fr. 9. 75 Cts., III. Classe 6. 55 Cts. Gepäcktaxe: Fr. 7. 35 Cts. per 100 Kilogramm.

Zürich, den 21. Juli 1879.

---

Mit 1. September 1879 tritt ein IX. Nachtrag zum schweizerisch-österreichisch-ungarischen Transittarif vom 1. Februar 1874 in Kraft. Derselbe enthält Frachtsätze für den Transport von Wein in Fässern, sowie von leeren Weinfässern im Verkehre von ungarischen Stationen nach Genf transit (Frankreich) und kann bei unsern Stationen Romanshorn und Basel unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 22. Juli 1879.

**Die Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

---

## Ursprungszeugnisse für Waarensendungen nach Spanien.

---

**I.** Mittels Dekret vom 21. April laufenden Jahres hat die Regierung von Spanien verfügt, daß Ursprungszeugnisse, welche die aus Vertragsländern kommenden Waaren begleiten (vide Bekanntmachung vom 8. Oktober 1878 im Bundesblatt vom Jahr 1878, Bd. III, S. 768), zugelassen und als vollständig anerkannt werden, auch wenn in denselben die Unterschrift des Absenders Seitens der Ortsbehörde nicht beglaubigt ist, sobald nur der betreffende Konsul auf dem nämlichen Schriftstück bescheinigt, daß er diese Unterschrift auf Grund der Konsulatsakten geprüft und richtig befunden habe.

**II.** Unterm 10. vorigen Monats hat das spanische Finanzministerium folgende Verordnung erlassen (publizirt in der „Gaceta de Madrid“ vom 12. Juli 1879):

„Nach Einsichtnahme der Untersuchungsakten auf dem Generalbureau der Finanzen über die Thatsache, daß an einer der Zollstätten des Königreichs verschiedene Waaren aus nicht kontrahirenden Staaten mit Ursprungszeugnissen präsentirt worden sind, welche in mit Spanien im Vertragsverhältniß stehenden Staaten ausgestellt worden sind und in der Absicht, die Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhindern;

„in Erwägung, daß das Circular vom 17. August abhin, betreffend die Zeugnisse, welche die Waaren aus Vertragsstaaten begleiten sollen, damit sie in den Genuß der Handelsvertragstarife gesetzt werden, verordnet, daß auf diese Zeugnisse kein Werth gelegt werden soll, wenn sie unterlassen, sämtliche Angaben, welche sie enthalten sollen, zu machen, oder wenn sie nicht mit den Waaren, auf die sie sich beziehen, übereinstimmen (Bundesblatt Jahrg. 1878, Bd. III, S. 768) ;

„in Erwägung, daß diese Vorsichtsmaßregel nicht genügend gewesen ist, die Absicht zu verhindern, Produkte von Nichtvertragsstaaten mit Zeugnissen aus solchen, die Verträge mit Spanien haben, einzuführen und um das Anbringen von Marken oder Fabrikzeichen, welche zur Ungenauigkeit oder Falschheit des deklarierten Ursprungs Veranlassung geben könnten, zu beseitigen ;

„in Erwägung, daß der Anspruch auf die Bezahlung geringerer Zölle als die entsprechenden der Beweggrund des angegebenen Mißbrauchs ist und prinzipiell bestraft wird in Gemäßheit von Artikel 215 der Zollverordnungen, und

„in Erwägung, daß die Industrie der Länder, welche Verträge mit Spanien haben, ebenfalls Schaden leiden kann, wenn die Erzeugnisse der Staaten, welche mit Spanien keine Verträge haben, dazu gelangen, sich durch ungesetzliche Mittel in den Genuß derselben Vortheile zu setzen, die den Staaten, mit denen Spanien Verträge oder Reciprocitätsbehandlung hat, eingeräumt sind,

wird beschlossen:

„1. Wenn die Waaren zur Abfertigung in den Zollbüreaux mit Ursprungszeugnissen aus Vertragsstaaten präsentirt werden und sich aus der Prüfung und Verifikation ergibt, daß sie keine Fabrikmarke tragen, obgleich es Waaren sind, die gewöhnlich mit solchen versehen sind, oder die in Rücksicht auf ihre Gattung und sonstigen Verhältnisse Produkte von Nichtvertragsländern zu sein scheinen, und wenn sich der deklarierte Ursprung nicht erwahrt, so sollen die Waaren nach dem für die Nichtvertragsstaaten festgestellten Tarife verzollt und gleichzeitig mit der Strafe, welche im 2. Falle des Artikel 215 der Zollverordnungen angegeben ist, belegt werden.

„2. Wenn es sich als erwiesen herausstellt, daß in einem Vertragsstaate ein Ursprungszeugniß ausgestellt worden ist für Waaren aus Nichtvertragsstaaten, so soll dies dem Staatsministerium zur Kenntniß gebracht werden, indem ihm das unrichtige Zeugniß zugestellt wird. Diese Behörde soll es der Regierung des Vertragsstaates, in welchem es ausgestellt wurde, zum weitern Verfahren übermitteln.“

Bern, den 17. Juli 1879.

Schweiz- Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

---

## Schweizerische Postverwaltung.

### Ausschreibung.

Die schweizerische Postverwaltung bringt hiemit ihren Gesamt-Bedarf an Kopierbüchern (gebunden und beschnitten) für eine Vertragsdauer von wenigstens drei Jahren zur öffentlichen Konkurrenzausschreibung.

Der approximative Bedarf beträgt per Jahr:

von Nr. I,	22	auf 32	Cm.,	zu 500	Blatt,	500	Stük
" " II,	44	" 32	" "	500	" "	1000	"
" " III,	24	" 38	" "	500	" "	200	"
" " IV,	48	" 38	" "	500	" "	300	"

Die Versendung der Bücher geschieht als Amtssache portofrei, ebenso die Zurücksendung der leeren Kisten. Das Verpackungsmaterial fällt zu Lasten des Unternehmers.

Einband-Muster können von der Oberpostdirektion bezogen, beziehungsweise dort eingesehen werden.

Schriftliche, mit Papiermustern begleitete Angebote, welche für jede der oben angegebenen Nummern per Stück lauten sollen, sind bis zum 31. Juli 1879 franko, verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot für Lieferung von Kopierbüchern“ der schweiz. Oberpostdirektion einzusenden.

Bern, den 12. Juli 1879.

Die Oberpostdirektion:  
Ed. Höhn.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Anskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Einnehmer bei der Nebenzollstätte Ponte Cremenaga (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 500 nebst 15 % Bezugsprovision auf der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 6. August 1879 bei der Zolldirektion in Lugano.

- 2) Einnnehmer bei der Hauptzollstätte Ouchy (Waadt), Jahresbesoldung bis auf Fr. 2400. Anmeldung bis zum 6. August 1879 bei der Zoll-direktion in Lausanne.
- 3) Posthalter in Walkringen. Anmeldung bis zum 8. August 1879 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 4) Postkommis in Baden. } Anmeldung bis zum 8. August 1879
- 5) " " Lenzburg. } bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 6) Briefträger in Richtersweil. Anmeldung bis zum 8. August 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 7) Telegraphist in Walkringen. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschen-provision. Anmeldung bis zum 6. August 1879 bei der Telegraphen-inspektion in Bern.
- 8) Telegraphist in Pailly. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenpro- vision. Anmeldung bis zum 13. August 1879 bei der Telegraphen- inspektion in Lausanne.

- 
- 1) Postkommis in Lausanne. Anmeldung bis zum 1. August 1879 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
  - 2) Postkommis in Neuenburg. Anmeldung bis zum 1. August 1879 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
  - 3) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 1. August 1879 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
  - 4) Briefträger in Oerlikon. Anmeldung bis zum 1. August 1879 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
  - 5) Kondukteur für den Postkreis St. Gallen. Anmeldung bis zum 1. August 1879 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 6) Telegraphist in Oerlikon. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschen-provision. Anmeldung bis zum 6. August 1879 bei der Telegraphen- inspektion in Zürich.
  - 7) Telegraphist in Marly-le-Grand. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst De- peschenprovision. Anmeldung bis zum 6. August 1879 bei der Tele- grapheninspektion in Lausanne.
  - 8) Telegraphist in Mönchaltorf. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschen- provision. Anmeldung bis zum 6. August 1879 bei der Telegraphen- inspektion in Zürich.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1879
Date	
Data	
Seite	138-144
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 411

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.